

Tarif TN

Verdienstausfallversicherung für Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT

Versicherungsfähig sind erwerbstätige Personen. Nach den Tarifstufen TN7, TN14 und TN21 (vgl. unten) sind nur freiberuflich oder selbständig Tätige mit regelmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit versicherungsfähig.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1 Karenzzeiten

Der Tarif TN bietet Versicherungsschutz gegen Verdienstausfall infolge Arbeitsunfähigkeit, soweit diese durch Krankheit oder Unfall verursacht wird. Das Krankentagegeld wird für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kalendertäglich ohne zeitliche Begrenzung gezahlt und zwar nach Tarifstufe

TN7	ab dem	8. Tag
TN14	ab dem	15. Tag
TN21	ab dem	22. Tag
TN42	ab dem	43. Tag
TN91	ab dem	92. Tag
TN182	ab dem	183. Tag
TN273	ab dem	274. Tag
TN364	ab dem	365. Tag

der völligen Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfälle und diesen gesetzlich gleichgestellte Berufskrankheiten sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

2 Anrechnung von Karenzzeiten

Bei Arbeitnehmern werden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zusammengefasst, falls der Arbeitgeber diese bei seiner Lohnfortzahlung berechtigterweise zusammengerechnet hat. Tritt bei selbständig oder freiberuflich Tätigen innerhalb von 6 Monaten nach Ende einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, so werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

3 Anschlussheilbehandlung (Kur, Sanatorium, Reha) an einen stationären Krankenhausaufenthalt

Ist im unmittelbaren Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung ein Sanatoriumsaufenthalt, eine stationäre Kurbehandlung oder eine entsprechende stationäre Rehabilitationsmaßnahme zur Behebung der Arbeitsunfähigkeit medizinisch dringend notwendig, wird Krankentagegeld gezahlt, wenn und soweit die Central zuvor eine schriftliche Zusage gegeben hat. Eventuell von Dritten anlässlich einer entsprechenden Maßnahme an die versicherte Person gewährte Leistungen (z.B. Übergangsgeld, Verletztengeld) werden hierbei auf die Leistungen der Central angerechnet.

4 Auslandsschutz

Während eines

- vorübergehenden Aufenthalts im **europäischen Ausland** sowie eines
- vorübergehenden Aufenthalts von höchstens dreimonatiger Dauer in den **mittelmeerangrenzenden Ländern (einschließlich Kanarische Inseln), USA, Kanada, Australien oder Neuseeland**

wird bei im Ausland akut eintretender Krankheit oder Unfall für die Zeit eines stationären Krankenhausaufenthalts in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus das versicherte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

Tarif TN

Verdienstausfallversicherung für Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler

Central Krankenversicherung AG ■ Hansaring 40-50, 50670 Köln ■ Tel. 0221/1636-0 ■ Fax 0221/1636-200 ■ eMail: info@central.de ■ Internet: www.central.de

Während eines vorübergehenden Aufenthalts von höchstens dreimonatiger Dauer in einem Staat der **Europäischen Union** oder in der **Schweiz** wird das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit (jedoch höchstens für 30 Tage) auch dann bei dort eintretender völliger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gezahlt, falls keine stationäre Heilbehandlung stattfindet. Bei einem längeren Aufenthalt können vor Reisebeginn besondere Vereinbarungen getroffen werden.

5 Versicherbares Krankentagegeld

Als Krankentagegeld können unter Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens Vielfache von € 1 versichert werden.

BEITRÄGE

Die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge sind unter anderem abhängig von der ausgeübten Tätigkeit, die in drei Gruppen eingeteilt ist. Eine Grobcharakterisierung der Gruppen kann anhand der nachfolgend beschriebenen Merkmale erfolgen. Für Berufstätigkeiten, die sich nicht eindeutig den Gruppen A, B oder C zuordnen lassen, wird von der Central die für die Tarifierung maßgebliche Gruppe festgelegt. Wenn eine Person aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale in mehrere der nachstehenden Gruppen eingeordnet werden kann, ist die in alphabetischer Reihenfolge höchste Gruppe für die Tarifierung maßgeblich (also C vor B vor A).

Gruppe A: Büro-, Verwaltungs- oder unterrichtende Tätigkeit im Innendienst.

Gruppe B: Außendienst-, Verkaufs-, Beratungs-, Makler- oder sonstige auf Provisionsbasis beruhende Tätigkeit, auch wenn sie im Büro ausgeübt wird sowie körperliche oder handwerkliche Berufstätigkeit, auch wenn sie leitend oder aufsichtsführend ausgeübt wird.

Gruppe C: Schwere oder gefahrenerhöhende körperliche oder handwerkliche Tätigkeit; körperliche oder handwerkliche Tätigkeit im Hoch- oder Tiefbau sowie in der Land- oder Forstwirtschaft; Verkaufstätigkeit oder körperliche Tätigkeit im Gaststätten-gewerbe.

Hinweis: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Bestimmungen des gewählten Tarifs, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rahmen- bzw. Muster- und Tarifbedingungen), dem Versicherungsschein sowie weiteren schriftlichen Vereinbarungen.